

# Rohrgewebe St70 34.001

<b>Anwendungsgebiet</b>	<b>Leichtlehmwände nach CLAYTEC Arbeitsblatt 1.3</b> <b>Innenschale aus Holzleichtlehm nach CLAYTEC Arbeitsblatt 3.1</b> <b>Lehmputz nach CLAYTEC Arbeitsblatt 6.1</b> Als Putzträgermatte für Wand und Decke. Im Innenbereich für Lehm- und Kalkputze, auch für Kalkputze im Außenbereich. Als Armierung und zur Stabilisierung für alle Arten von Ausgleichsputzen. Als verlorene Schalung für Leichtlehmwände und Innenschalen aus Holzleichtlehm.
<b>Zusammensetzung</b>	Schilfrohr, naturbelassen, ca. 70 Halme je lf. m. Matte. Bindung mit verzinktem Eisendraht ca. alle 20 cm.
<b>Lieferformen</b>	Standardrolle 2,0 m (Halmlänge) x 10,0 m.
<b>Lagerung</b>	Trocken lagern. Die Lagerung ist unbegrenzt möglich.
<b>Materialbedarf</b>	Wie m <sup>2</sup> Untergrund zzgl. 10–20 % Reserve für Verschnitt und ggf. notwendiger Überlappung.
<b>Verarbeitung</b>	Das 70-stängelige Schilfrohr kann einschließlich des Drahtes mit einer Rosenschere geschnitten werden. Blehscheren oder Seitenschneider sind ungeeignet. Mattenabschnitte unter 30 cm Halmlänge sind problematisch. Die Befestigung am Untergrund (Holzteile) erfolgt mit verzinkten Nägeln oder besser mit verzinkten Klammern. Bei der Bespannung von Decken oder Dachschrägen sollte die Klammerlänge mind. 25 mm betragen, bei Wänden mind. 16 mm. Die Befestigung hat so zu erfolgen, dass der durchgehende Spanndraht auf der Seite des Verarbeitenden (raumseits) liegt und somit die Halme an den Untergrund anpresst. Zur Putzstabilisierung von Universal Lehm-Unterputz (CLAYTEC 05.001, 05.002 und 10.010) wird die Rohrmatte in die erste, noch feuchte Putzlage eingebettet und sofort mit der zweiten Unterputzlage überdeckt. Eine weitere, um 90° gedrehte Schilfrohr-Matte kann ebenfalls nass in nass eingebracht werden. Der Putzauftrag erfolgt ohne Vornässen mit nicht zu steifem Mörtel.
<b>Brandschutz</b>	<b>Schilfrohrgewebe ist als eingeputztes Putzträgergewebe zu verwenden. Andere Anwendungen sind aus Gründen des Brandschutzes kritisch zu betrachten und ggf. nicht zulässig.</b>